

Lesefassung

Diese **Benutzungs- und Entgeltordnung** ist eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese **Benutzungs- und Entgeltordnung** ist seit dem **05.01.2016** gültig.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Weitenhagen über die Benutzung des Dorfzentrums in Behrenwalde

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Weitenhagen kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages das Dorfzentrum (Homa-Haus) für eine Nutzung zur Verfügung stellen, soweit gemeindliche Belange dem nicht entgegenstehen.
2. Zweitens ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht begründet.

§ 2 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung des Dorfzentrums erfolgt privatrechtlich und wird durch die Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Form geregelt. Das Entgelt wird vor Beginn der Nutzung fällig.
2. Es bemisst sich auf 50,00 € je Nutzungstag.
3. Das Dorfzentrum einschließlich aller benutzten Nebenräume ist in einem einwandfreien und gereinigten Zustand (wie übernommen) an den Bewirtschafter zurückzugeben. Werden bei der Übergabe an den Bewirtschafter grobe Mängel festgestellt, wird auf Veranlassung und zulasten des Nutzers ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe von 75,00 € erhoben.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden dann nicht kostenpflichtig, wenn die Schlüsselübergabe am Tage vor der Nutzung ab 18:00 Uhr und die Schlüsselerückgabe am Tage nach der Nutzung bis 12:00 Uhr erfolgt. Wird der Schlüssel für die Räumlichkeiten später zurückgegeben, so wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 10,00 € fällig. Die Schlüsselübergabe wird im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 3

Erlass des Nutzungsentgeltes

1. Das Nutzungsentgelt kann im Rahmen einer gemeinnützigen Förderung entsprechend der Mitglieder- und Teilnehmerzahl an Kindern und Jugendlichen (mindestens 2/3 aller Teilnehmer sind unter 18 Jahre alt) auf Antrag erlassen werden.
2. Initiativen mit Behinderten können eine Befreiung vom Entgelt in Höhe von bis zu 50 % beantragen.
3. Einrichtungen, Vereine und Organisationen mit Sitz und Wirkungskreis in der Gemeinde Weitenhagen sind entgeltbefreit, sofern ihre Veranstaltungen dem Gemeinwohl oder der Traditionspflege dienen. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden. Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.
4. Über den Erlass entscheiden die Übergebenden (Bürgermeister oder seine Stellvertreter).

§ 4

Antragstellung, Zuständigkeiten, sonstige Regelungen

1. Interessenten für die Nutzung des Dorfzentrums wenden sich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an den von der Gemeinde Weitenhagen Beauftragten. Dort erhalten Sie das Formular eines Nutzungsvertrages. Der Beauftragte prüft den ausgefüllten und vom Benutzer unterzeichneten Antrag und schließt gegebenenfalls den gewünschten Nutzungsvertrag.
2. Weitergehende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des Nutzers, Haftungsfragen sowie der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Nutzungsentgeltes, enthält der abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 5

Haftung

Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Krafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung des
Dorfzentrums tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitenhagen, 07.12.2015

Gez. H. Thurow
Bürgermeister